

# ORTSBLATT



## FREDERSDORF -VOGELSDORF

1. Oktober 2010  
18. Jahrgang

Lokal- und Amtsblatt für Fredersdorf-Vogelsdorf

---

**SONDERAUSGABE**

## Korrigierte Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung vom 19. August 2010

## Information des Bürgerbüros

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Im Amtsblatt Nr. 10, das dem Ortsblatt vom 23. September 2010 beiliegend wurde, ist uns im Teil I auf den Seiten 3-11 die Straßenreinigungssatzung vom 19. August 2010, gültig ab 1. Januar 2011 mit Tabelle 1-Straßenreinigung und Tabelle 2-Winterdienst, durch ein Büroversehen ein bedauerlicher Fehler unterlaufen.

Während der Satzungsbeschluss fehlerfrei veröffentlicht wurde, weisen die veröffentlichten Tabellen 1 und 2 Mängel auf. So handelt es sich bei den Tabellen **nicht** um die durch die Gemeindevertretung am 12. August 2010 beschlossenen Straßen und Gehwege für die Straßenreinigung und den Winterdienst ab 1. Januar 2011, sondern um eine Ursprungsfassung der Verwaltung, die nach Diskussion und Beschluss in der Gemeindevertretung noch geändert wurde.

Für dieses Versehen möchten wir uns bei Ihnen aufrichtig entschuldigen.

Die Gemeindevertretung hat am 12. August 2010 ein geringeres Straßenreinigungs- und Winterdienstprogramm, welches durch die Gemeinde auszuschreiben ist, beschlossen. Zu den bisher satzungsgemäß bedienten Straßen sollten nur die neu ausgebauten Straßen hinzukommen. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde ab 1. Januar 2011 den Winterdienst auf Gehwegen nur an folgenden Straßen:

Fredersdorfer Chaussee (Altlandsberger Chaussee – Otto/Wankelstraße)  
 Altlandsberger Chaussee  
 Lindenallee  
 Platanenstraße  
 Ernst-Thälmann-Straße  
 Tieckstraße  
 Bahnhofstraße

Somit veröffentlichen wir die beschlossene Straßenreinigungssatzung vom 19. August 2010 erneut in korrigierter Form. Bitte gleichen Sie Ihre Verpflichtungen aus der neuen Satzung ab 1. Januar 2011 nochmals mit Ihren Verträgen ab.

Nachfragen nehmen wir gerne unter 033439/835-28 oder 033439/835-11 entgegen.

*Dr. Uwe Klett*  
 Bürgermeister

### Mit dem Fahrrad unterwegs!

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen (ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen) mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen.

Kinder die im neunten und zehnten Lebensjahr noch nicht zu 100% verkehrssicher für den öffentlichen Straßenverkehr sind, sollten deshalb ihr Wahlrecht zwingend wahrnehmen.

Hierbei dürfen die Kinder auch entscheiden, ob sie den rechten oder linken Gehweg benutzen.

Sowohl für den Fußgänger als auch für das Rad fahrende Kind auf dem Gehweg gilt der § 1 der Straßenverkehrsordnung.

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Dies bedeutet u.a. für das Kind, abzustiegen, wenn es im Begegnungsverkehr nicht sicher ist oder das Überholen von Fußgängern schwierig wird.

Auf jeden Fall muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, wenn der Radfahrer auf dem Gehweg einen Fußgänger begegnet, ihn überholt oder an ihm vorbeifährt. Aber auch Fußgänger müssen gegenüber Rad fahrenden Kindern auf Gehwegen besondere Rücksicht und Aufmerksamkeit walten lassen.

Endet der Gehweg, muss abgestiegen werden. Das Fahrrad ist unter Berücksichtigung des fließenden Verkehrs auf die Fahrbahn zu schieben. Erst dann darf aufgestiegen und auf der Fahrbahn weiter gefahren werden. Gleiches gilt an Kreuzungen oder anderen Überquerungen der Fahrbahn.

*Ihr Bürgerbüro*



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

18. Jahrgang

Fredersdorf - Vogelsdorf, 1. Oktober 2010

Nr. 11

## Inhalt

Teil I - Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften	
Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über den Winterdienst und die Straßenreinigung vom 19. August 2010 (Straßenreinigungssatzung)	1
Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf	11
Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan BP 26 „Bebauungsplan zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße“ der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf	11
Teil II - Sonstige Bekanntmachungen	
B e s c h l u s s b l a t t zur BV/0519 Bebauungsplan BP 26 „Bebauungsplan zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße, -Satzungsbeschluss	12

## Teil I Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften

### Satzung

der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über den Winterdienst und die Straßenreinigung vom 19. August 2010 (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), geändert am 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266), berichtigt am 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 151), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf in ihrer Sitzung am 12. August 2010 folgende Satzung:

#### § 1. Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden öffentliche Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für den Bereich der Ortsdurchfahrten, und regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung.
- (2) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der anliegenden

Fahrbahnen, einschließlich Rinnstein, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkbuchten, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen, sowie Rad- und Gehwege.

(4) Der Winterdienst ist Bestandteil der Straßenreinigung und umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Abstumpfen der Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

#### § 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Zum Straßenraum gehören neben der Fahrbahn auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Straßengrün und Geh- und Radwege.
- (3) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellen, Parkstreifen, selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg sowie zu Baumscheiben.
- (4) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege.
- (5) Radwege sind Straßenteile, die nur zur Benutzung durch Fahrradfahrer vorgesehen sind.
- (6) Regenmulden dienen zur oberirdischen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.
- (7) Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind die zwischen Straßenteilen (Fahrbahn, Gehweg oder Radweg) bzw. zwischen dem äußersten Straßenteil und der Grundstücksgrenze befindlichen Grünstreifen.

#### § 3. Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Straßen wird in dem im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an den öffentlichen Straßenbereich angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach Absatz (1) übertragene Reinigungspflicht der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke den jeweiligen Eigentümern gemeinsam. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Gleiches gilt für den Fall mehrerer Eigentümer eines Grundstückes.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammengehöriger Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit

widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete natürliche oder juristische Person mit der Reinigung zu beauftragen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verbleiben beim Reinigungspflichtigen.

#### § 4. Reinigungs- und Winterdienstkategorien

(1) Die Straßen der Gemeinde werden im Sinne dieser Straßenreinigungssatzung in die Reinigungskategorien A bis D eingestuft.

(2) Die Straßen der Gemeinde werden hinsichtlich des Winterdienstes in die Winterdienstkategorien 1 bis 3 eingestuft.

(3) Die Einstufung der Straßen in eine Reinigungs- bzw. Winterdienstkategorie gem. Abs. (1) und (2), die damit verbundene Reinigungshäufigkeit sowie die Verantwortlichkeit zur Reinigung bzw. Winterdienst ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 5. Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen umfasst die Beseitigung von Kehricht, Laub, und sonstigem Unrat jeder Art, auf befestigten Flächen auch von Schlamm und Unkraut. Hierzu gehört insbesondere

- a) das Kehren der Fahrbahn, der Radwege und der Gehwege,
- b) das Entfernen von herab gefallenem Laub sowie Unrat jeder Art,
- c) das Freihalten von Regenwasserabläufen, Schnittgerinnen, Hydranten, Schiebern und Löschwasserentnahmestellen.

Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseiten jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Die Reinigung ist in Umfang, Art und Häufigkeit so vorzunehmen, dass den Straßen ein gepflegtes Äußeres verliehen wird. Es ist mindestens der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegte Reinigungsumfang/-turnus einzuhalten.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen (z.B. Hundekot, Verschmutzung durch An- und Abfuhr von Heiz- oder Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

(4) Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Gräben, Durchlässe, Rinnläufe, Straßeneinläufe, Mulden oder ähnliches zu kehren.

(5) Das im Herbst herab gefallene Straßenbaumlaub ist durch den Reinigungspflichtigen in Säcke zu füllen und neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die Gemeinde abzulagern. Die Säcke sind durch den Reinigungspflichtigen zu beschaffen.

#### § 6. Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die Gehwege in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 1,50 Meter oder in seiner vorhandenen Breite, verkehrssicher zu räumen und/oder zu streuen. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist derjenige wintersdienstpflichtig, an dessen Grundstück der Gehweg angrenzt. In den Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1 Meter breiter Streifen als Gehgasse freizuhalten bzw. zu streuen. Die vom Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer ein Zugang vom Grundstückseingang zu Gehweg bzw. Gehgasse in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen und abzustumpfen.

(4) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist abstumpfen des Streugut, wie Sand oder Split ohne Salzbeimischung zu verwenden. Eine Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Treppen, Rampen, Gefäll- /Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen und in klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen erlaubt. Gehwege mit Baumbestand oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und Straßengrün dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln gestreut werden. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünte Flächen abgelagert werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

(7) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

(8) Darüber hinaus erfolgt die Winterwartung durch die Gemeinde an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

Gefährliche Stellen sind insbesondere scharfe, unübersichtliche und sonst schwierige Kurven, Gefällestrecken, Straßenkreuzungen zw. Einmündungen, auffallende Verengungen sowie zur Glättebildung neigende Straßen und Brücken an oder über Wasserläufen, verkehrswichtige gekennzeichnete Fußgängerüberwege einschließlich der Mittelinseln, Warteflächen an Ampelanlagen Bushaltestellen und SERO-Points.

(9) Den Winterdienst an den Fahrbahnen der Winterdienstkategorie 3 übernimmt die Gemeinde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das heißt, an den Fahrbahnen wird ab 15 cm gefallener Schnee und bei Eisglätte der Winterdienst durchgeführt.

#### § 7. Straßenreinigungsgebühren

Für die durch die Gemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführte Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben (Straßenreinigungsgebührensatzung). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und den Winterdienst entfällt, trägt die Gemeinde.

#### § 8. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 i.V.m. §§ 3, 4, 5, 6 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Originalvertrages bzw. einer beglaubigten Kopie bei der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf einzureichen.

#### § 9. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
- b) sonst gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 5 und 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.



**§ 10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

*Fredersdorf-Vogelsdorf, den 19.08.2010  
(Siegel)*

*Dr. Klett  
Bürgermeister*

**Anlage 1**

zur Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. August 2010

**Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf**

**Reinigungskategorie A:** Reinigungspflicht gem. § 5 für die Fahrbahn 4 Mal im Jahr durch die Gemeinde  
Reinigungspflicht gem. § 5 für die Straßenbestandteile gem. § 2 Abs. 4-7  
alle 8 Wochen durch die Anlieger.

**Reinigungskategorie B:** Reinigung des Schnittgerinnes 4 Mal im Jahr durch die Gemeinde,  
Reinigungspflicht gem. § 5 für die Straßenbestandteile gem. § 2 Abs. 4-7  
alle 8 Wochen durch die Anlieger.

**Reinigungskategorie C:** Reinigungspflicht gem. § 5 für den gesamten Straßenraum alle 8 Wochen durch die Anlieger.

**Reinigungskategorie D:** Reinigungspflicht gem. § 5 für Parkplätze inkl. Parktaschen 2 Mal im Jahr durch die Gemeinde.

**Winterdienstkategorie 1:** Winterwartung der Fahrbahn und der Gehwege gem. § 6 durch die Gemeinde.

**Winterdienstkategorie 2:** Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde.

Winterwartung der Gehwege gem. § 6 durch die Anlieger.  
In Straßen ohne Gehweg entfällt die Pflicht der Anlieger, eine extra Gehgasse freizuhalten/zu streuen.

**Winterdienstkategorie 3:** Keine Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde.

Winterwartung der Gehwege/Gehgasse gem. § 6 durch die Anlieger.  
Ausnahme: § 6 Abs. 9

**Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf  
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über den Winterdienst und die Straßenreinigung vom 19.08.2010 (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt insbesondere nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist

*Fredersdorf-Vogelsdorf, 20.08.2010  
gez. Dr. Klett  
Bürgermeister*

Anlage 1 - Straßenreinigung				
Die Straßen, die mit einem * gekennzeichnet sind, werden nach dem Ausbau von der gemeindlichen Straßenreinigung bedient.				
Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahndurch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Ackerstraße			x	
Adolf-Hoffmann-Straße			x	
Ahornstraße (Busentscher Weg - Schwarzer Weg)	x			
Ahornstraße (Fredersdorfer Chaussee - Busentscher Weg, Schwarzer Weg - Ende)			x	
Akazienstraße	x			
Altlandsberger Chaussee	x			
Altlandsberger Weg	x			
Am Bahnhof	x			
Am Friedhof			x	
Am Grasse	x			
Am Krummen See			x	
Am Rathaus			x	
Amselstraße			x	
Am Schloßpark	x			
Am Sportplatz			x	
An der Radrennbahn			x	
An der Seestraße			x	
Anton-Saefkow-Straße			x	
Arndtstraße		x		
Baumschulenstraße			x	
Bahnhofstraße		x		
Beethovenstraße *	x			
Beppo-Römer-Straße			x	
Birkeneck*	x			
Birkenstraße	x			
Blumenstraße	x			
Böcklinstraße			x	
Bollendorfer Allee	x			
Bonsaiweg	x			
Brahmsstraße (Richard-Wagner-Straße - Lisztstraße)	x			
Brahmsstraße (Lisztstraße - Schubertstr.)			x	

Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Breite Straße	x			
Bruchmühler Straße (Fredersdorfer Chaussee - Schillerstraße)		x		
Bruchmühler Straße (Schillerstraße - Heuweg)			x	
Brückenstraße	x			
Brunhildstraße			x	
Buchenstraße			x	
Busentscher Weg		x		
Chamissostraße	x			
Clara-Zetkin-Straße			x	
Cranachstraße			x	
Dahmestraße			x	
Dieselstraße (Zillestr. - Ottostraße)	x			
Dieselstraße (Ottostraße - Ortsende)			x	
Dietrichstraße			x	
Dorfstraße (gepflasterter Teil)		x		
Dürerstraße			x	
Ebereschenstraße	x			
Eichendorffstraße			x	
Eisenbahnsiedlung			x	
Elbestraße	x			
Erich-Mühsam-Straße			x	
Ernst-Thälmann-Straße	x			
Feldstraße	x			
Feldweg			x	
Feuerbachstraße (Zillestr. - Ottostr.)	x			
Feuerbachstraße (Knausstr. - Zillestr., Ottostraße - Ortsende)			x	
Fichtenweg			x	
Fichtestraße			x	
Finkenstraße (M.-Näfe-Str.-Sperlingsgasse)	x			
Finkenstraße (M.-Näfe-Str.-Landstr.)			x	
Fliederstraße	x			
Fließstraße	x			
Floraring-Nord	x			

Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Floraring-Süd	x			
Florastraße	x			
Flotowstraße			x	
Försterweg (Fredersdorfer Straße - Senitzstraße)	x			
Försterweg (unbefestigter Teil)			x	
Frankfurter Chaussee	x			
Fredersdorfer Chaussee	x			
Fredersdorfer Straße	x			
Freiligrathstraße			x	
Friedrich-Ebert-Straße			x	
Friedrich-Engels-Straße (Bruchmühler Straße - Posentsche Straße)	x			
Friedrich-Engels-Straße (Busentscher weg - Bruchmühler Straße)		x		
Fröbelstraße (Dahmestr. - Spreestraße)	x			
Fröbelstraße (Spreestraße - Ende)			x	
Gärtnerstraße			x	
Gartenstraße	x			
Giselherstraße			x	
Goethestraße	x			
Grabenstraße (Posentsche Straße - Goethestraße)	x			
Grabenstraße (Goethestr. - Zillestraße)			x	
Grenzstraße*	x			
Grünerlinder Weg	x			
Grüner Weg			x	
Gunterstraße			x	
Gustav-Freytag-Straße	x			
Gutenbergstraße (Bruchmühler Straße - Posentsche Straße)	x			
Gutenbergstraße (Posentsche Straße - Ortsende)			x	

Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
H.-Behrens-Hangel-Weg			x	
Halbe Straße			x	
Hans-Sachs-Straße			x	
Havelstraße*	x			
Haydnstraße	x			
Hebbelstraße			x	
Heckenstraße			x	
Heideweg			x	
Heinestraße			x	
Hermann-Löns-Straße	x			
Heuweg			x	
Holbeinstraße			x	
Holteistraße	x			
Hosemannstraße			x	
Igelweg			x	
Industriestraße	x			
Inselstraße			x	
Jahnstraße			x	
Kantstraße			x	
Käthe-Kollwitz-Straße			x	
Karl-Liebknicht-Straße			x	
Karl-Marx-Straße	x			
Kiefernweg			x	
Kirchstraße	x			
Kirschblütenweg	x			
Knausstraße	x			
Kornblumenweg			x	
Krautstraße *	x			
Kretzerstraße			x	
Kreuerstraße	x			
Kreuzstraße (Ulmenstr.-Lange Str.)	x			
Kreuzstraße (Voigtstr.-Lange Str.)			x	
Krumme Straße			x	
Kurze Straße	x			
Landstraße (befestigter Teil)	x			
Landstraße (unbefestigter Teil)			x	
Lange Straße (Lindenallee - Verbindungsweg)		x		

Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Lange Straße (Verbindungsweg - Ende)			x	
Lenbachstraße	x			
Lerchenstraße			x	
Lessingstraße *	x			
Lilienthalstraße			x	
Lindenallee	x			
Lisztstraße	x			
Loosestraße	x			
Lortzingstraße	x			
Mainstraße (Rüdersdorfer Str.-Seestr.)	x			
Mainstraße* (Seestr.-Ende)	x			
Margarethe-Näfe-Straße (Landstr.-Finkenstr.)	x			
Margarethe-Näfe-Straße (Finkenstr.-Ende)			x	
Marktstraße	x			
Martin-Luther-Straße (Tieckstraße - Freiligrathstraße)	x			
Martin-Luther-Straße (Kirchstr. - Tieckstr.,			x	
Freiligrathstraße - Holteistraße)			x	
Meisenweg				
Menzelstraße (Fredersdorfer Chaussee - Holbeinstraße)	x			
Menzelstraße (Käthe-Kollwitz-Straße - Holbeinstraße)			x	
Mittelstraße*	x			
Mozartstraße			x	
Neue Straße (Florastraße - Floraring)	x			
Neue Straße (Tieckstr. - Florastraße)			x	
Nibelungenring			x	
Oderstraße*	x			
Ottostraße	x			
Pappelweg			x	
Parkstraße *	x			
Paul-Lincke-Straße			x	

Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Petershagener Straße	x			
Platanenstraße	x			
Plattenweg			x	
Pohlstraße	x			
Posentsche Straße	x			
Rembrandtstraße			x	
Reuterstraße			x	
Rheinstraße			x	
Richard-Jänsch-Straße			x	
Richard-Wagner-Straße (Bollensdorfer Allee - Lortzingstraße)	x			
Richard-Wagner-Str. (Lortzingstr. - Ende)			x	
Ringstraße			x	
Röntgenstraße (Lotzingstr.-Bollensdorfer Allee)	x			
Röntgenstraße (Bollensdorfer Allee-Ende)			x	
Rosenweg			x	
Rosinstraße			x	
Rubensstraße			x	
Rüdersdorfer Straße (Fredersdorfer Str.-Mainstr., Seestraße-Dahmestr.*)	x			
Rüdersdorfer Straße (Mainstr.-See-str.)			x	
Rudolf-Breitscheid-Straße			x	
Saalestraße*	x			
Sandornweg			x	
Schäfergarten	x			
Scheererstraße (Voigtstraße - Lange Straße)	x			
Scheererstraße (Am Sportplatz - Voigtstr.)			x	
Schillerstraße (Posentsche Straße - Goethestraße) *	x			
Schillerstraße (südliches Ende - Posentsche Straße)		x		

Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Schöneicher Allee (Ortseingang-Ernst-Thälmann-Str.)	x			
Schöneicher Weg			x	
Schubertstraße			x	
Schwarzer Weg (befestigter Teil)	x			
Schwarzer Weg (unbefestigter Teil)			x	
Sebastian-Bach-Straße	x			
Seestraße (Elbestr.-Tasdorfer Straße)	x			
Seestraße (Elbestr.-Frankfurter Chaussee)			x	
Senitzstraße	x			
Senfelder Straße			x	
Siegfriedring			x	
Sommerweg			x	
Sperlingsgasse	x			
Spitzwegstraße			x	
Spreestraße (Rüdersdorfer Straße - nördl. Ortsende)	x			
Spreestraße (Rüdersdorfer Straße - Am Krümmen See)			x	
Straße an der Bahn			x	
Tannenweg			x	
Tasdorfer Straße	x			
Taubenstraße			x	
Thomas-Mann-Straße	x			
Tieckstraße	x			
Triftweg			x	
Tulpengasse			x	
Uhlandstraße	x			
Ulmenstraße (Lindenallee - Verbindungsweg)	x			
Ulmenstraße (Verbindungsweg-Ende)			x	
Veilcheneck			x	
Verbindungsweg			x	
Verdriesstraße	x			
Vogelbeerstraße	x			
Vogelsdorfer Straße			x	
Voigtstraße			x	



Straße	Reinigungskategorie A	Reinigungskategorie B	Reinigungskategorie C	Reinigungskategorie D
	Fahrbahn durch Gemeinde	Schnittgerinne Gemeinde	gesamter Straßenraum	Parkplätze Gemeinde
	Straßenbestandteile durch Anlieger	Straßenbestandteile durch Anlieger	Anlieger	
Waldstraße	x			
Waldweg			x	
Walter-Kollo-Straße	x			
Wankelstraße (Fredersdorfer Chaussee - Zeppelinstraße)	x			
Wankelstraße (Zeppelinstr. - Ortsende)			x	
Weberstraße			x	
Weidenweg			x	
Weingartnerstraße			x	
Werderstraße			x	
Weserstraße (Mainstraße - Birkeneck)*	x			
Weserstraße (Elebstraße - Mainstraße)			x	
Wiesengrund			x	
Wiesenweg	x			
Wilhelm-Busch-Straße			x	
Zeppelinstraße (Zillestraße - Wankelstr.)	x			
Zeppelinstraße (Wankelstr. - Ortsende)			x	
Zillestraße	x			
<b>Parkplätze</b>				
Parkplatz S-Bahnhof Nord-Ost				x
Parkplatz S-Bahnhof Nord-West				x
Parkplatz S-Bahnhof Süd				x
Parkplatz Schule Tieckstraße				x
Parkplatz Schäferplatz				x
Parkplatz Friedhof Nord				x
Parkplatz Rathaus				x
<b>Sonstige Plätze</b>				
Busschleife Am Bahnhof	x			

Tabelle 2 - Winterdienst			
Die Straßen, die mit einem * gekennzeichnet sind, werden nach dem Ausbau vom gemeindlichen Winterdienst bedient.			
Straße	Winterdienst-kategorie 1	Winterdienst-kategorie 2	Winterdienst-kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch Gemeinde	Fahrbahn Gemeinde Gehweg Anlieger	Gehweg/Gehgasse Anlieger
Ackerstraße			x
Adolf-Hoffmann-Straße			x
Ahornstraße (Busentscher Weg - Schwarzer Weg)		x	
Ahornstraße (Schwarzer Weg - Ende)			x
Ahornstraße (Altlandsberger Ch.-Schwarzer Weg)			x
Akazienstraße		x	
Altlandsberger Chaussee	x		
Altlandsberger Weg		x	
Am Bahnhof		x	
Am Friedhof			x
Am Grassee		x	
Am Kruppen See			x
Am Rathaus			x
Amselstraße			x
Am Schloßpark		x	
Am Sportplatz			x
An der Radrennbahn			x
An der Seestraße			x
Anton-Saefkow-Straße			x
Arndtstraße		x	
Baumschulenstraße			x
Bahnhofstraße	x		
Beethovenstraße *		x	
Beppo-Römer-Straße			x
Birkeneck*		x	
Birkenstraße		x	
Blumenstraße		x	
Böcklinstraße			x
Bollensdorfer Allee		x	
Bonsaiweg		x	
Brahmsstraße (Richard-Wagner-Straße - Lisztstraße)		x	
Brahmsstraße (Lisztstraße - Schubertstr.)			x
Breite Straße		x	
Bruchmühler Straße (Fredersdorfer Chaussee - Schillerstraße)		x	
Bruchmühler Straße (Schillerstr. - Heuweg)			x
Brückenstraße		x	
Brunhildstraße			x
Buchenstraße			x

Straße	Winterdienst- kategorie 1	Winterdienst- kategorie 2	Winterdienst- kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch	Fahrbahn Ge- meinde	Gehweg/Geh- gasse Anlie- ger
	Gemeinde	Gehweg Anlie- ger	
Busentscher Weg		x	
Chamissostraße		x	
Clara-Zetkin-Straße			x
Cranachstraße			x
Dahmestraße			x
Dieselstraße (Zillestra- ße - Ottostraße)		x	
Dieselstraße (Ottostra- ße - Ortsende)			x
Dietrichstraße			x
Dorfstraße		x	
Dürerstraße			x
Ebereschenstraße		x	
Eichendorffstraße			x
Eisenbahnsiedlung			x
Elbestraße		x	
Erich-Mühsam-Straße			x
Ernst-Thälmann-Straße	x		
Feldstraße		x	
Feldweg			x
Feuerbachstraße (Zille- straße - Ottostraße)		x	
Feuerbachstraße (Knausstr. - Zillestraße, Ottostraße - Ortsende)			x
Fichtenweg			x
Fichtestraße			x
Finkenstraße (M-Näfe- Str-Sperlingsgasse)		x	
Finkenstraße (M-Näfe- Str-Landstraße)			x
Fliederstraße		x	
Fließstraße		x	
Floraring-Nord		x	
Floraring-Süd		x	
Florastraße		x	
Flotowstraße			x
Försterweg (Freders- dorfer Straße- Senitz- straße)		x	
Försterweg (unbestig- ter Teil)			x
Frankfurter Chaussee		x	
Fredersdorfer Chaus- see (Altlandsberger Chaussee - Otto-/Wan- kelstraße)	x		
Fredersdorfer Chaus- see (Otto-/Wankel- straße - Ortsende)		x	
Fredersdorfer Straße		x	
Freiligrathstraße			x

Straße	Winterdienst- kategorie 1	Winterdienst- kategorie 2	Winterdienst- kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch	Fahrbahn Ge- meinde	Gehweg/Geh- gasse Anlie- ger
	Gemeinde	Gehweg Anlie- ger	
Friedrich-Ebert-Straße			x
Friedrich-Engels-Stra- ße		x	
Fröbelstraße (Dahme- str. - Spreestraße)		x	
Fröbelstraße (Spree- straße - Ende)			x
Gärtnerstraße			x
Gartenstraße		x	
Giselherstraße			x
Goethestraße		x	
Grabenstraße (Posent- sche Straße - Goethestraße)		x	
Grabenstraße (Goethe- straße - Zillestraße)			x
Grenzstraße*		x	
Grüner Weg			x
Grünerlinder Weg		x	
Gunterstraße			x
Gustav-Freytag-Straße		x	
G u t e n b e r g s t r a ß e (Bruchmühler Straße - Posentsche Straße)		x	
G u t e n b e r g s t r a ß e (Posentsche Straße -Ortsende)			x
H.-Behrens-Hangeler- Weg			x
Halbe Straße			x
Hans-Sachs-Straße			x
Havelstraße*		x	
Haydnstraße		x	
Hebbelstraße			x
Heckenstraße			x
Heideweg			x
Heinestraße			x
Hermann-Löns-Straße		x	
Heuweg			x
Holbeinstraße			x
Holteistraße		x	
Hosemannstraße			x
Igelweg			x
Industriestraße		x	
Inselstraße			x
Jahnstraße			x
Kantstraße			x
Käthe-Kollwitz-Straße			x
Karl-Liebnecht-Straße			x
Karl-Marx-Straße		x	
Kiefernweg			x
Kirchstraße		x	

Straße	Winterdienst-kategorie 1	Winterdienst-kategorie 2	Winterdienst-kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch	Fahrbahn Gemeinde	Gehweg/Gehgasse Anlieger
	Gemeinde	Gehweg Anlieger	
Kirschblütenweg		x	
Knausstraße		x	
Kornblumenweg			x
Krautstraße		x	
Kretzerstraße			x
Kreuerstraße		x	
Kreuzstraße (Ulmenstr.-Langestr.)		x	
Kreuzstraße (Voigtstr.-Langestr.)			x
Krumme Straße			x
Kurze Straße		x	
Landstraße (befestigter Teil)		x	
Landstraße (unbefestigter Teil)			x
Lange Straße (Lindenalle-Verbindungsweg)		x	
Lange Straße (Verbindungsweg-Ende)			x
Lenbachstraße		x	
Lerchenstraße			x
Lessingstraße *		x	
Lilienthalstraße			x
Lindenallee	x		
Lisztstraße		x	
Loosestraße		x	
Lortzingstraße		x	
Mainstraße (Rüdersdorfer Str. - Seestr.)		x	
Mainstraße* (Seestr.-Ende)		x	
Margarethe-Näfe-Straße (Landstr.-Finkenstr.)		x	
Margarethe-Näfe-Straße (Finkenstr.-Ende)			x
Marktstraße		x	
Martin-Luther-Straße (Tieckstraße - Freiligrathstraße)		x	
Martin-Luther-Straße (Kirchstraße - Tieckstraße, Freiligrathstraße - Holteistraße)			x
Meisenweg			x
Menzelstraße (Fredersdorfer CH.-Holbeinstr.)		x	
Menzelstraße (Holbeinstr.-K.-Kollwitz-Str.)			x
Mittelstraße*		x	
Mozartstraße			x
Neue Straße (Florastraße - Floraring)		x	

Straße	Winterdienst-kategorie 1	Winterdienst-kategorie 2	Winterdienst-kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch	Fahrbahn Gemeinde	Gehweg/Gehgasse Anlieger
	Gemeinde	Gehweg Anlieger	
Neue Straße (Tieckstraße - Florastraße)			x
Nibelungenring			x
Oderstraße*		x	
Ottostraße		x	
Pappelweg			x
Parkstraße *		x	
Paul-Lincke-Straße			x
Petershagener Straße		x	
Platanenstraße	x		
Plattenweg			x
Pohlstraße		x	
Posentsche Straße		x	
Rembrandtstraße			x
Reuterstraße			x
Rheinstraße			x
Richard-Jänsch-Straße			x
Richard-Wagner-Straße ( Bollensdorfer Allee - Lortzingstraße)		x	
Richard-Wagner-Straße ( Lortzingstraße-Ende)			x
Ringstraße			x
Röntgenstraße (Lortzingstr.-Bollensdorfer Allee)		x	
Röntgenstraße (Bollensdorfer Allee-Ende)			x
Rosenweg			x
Rosinstraße			x
Rubensstraße			x
Rüdersdorfer Straße (Fredersdorfer Str. - Mainstraße, Seestraße - Dahmestraße*)		x	
Rüdersdorfer Straße (Mainstr.-Seestr.)			x
Rudolf-Breitscheid-Straße			x
Saalestraße*		x	
Sanddornweg			x
Schäfergarten		x	
Scheererstraße (Voigtstraße - Lange Str.)		x	
Scheererstraße (Am Sportplatz - Voigtstr.)			x
Schillerstraße (südl.Ende-Posentsche Str)		x	
Schillerstraße(PosentscheStr. - Goethe Str)*		x	
Schöneicher Allee (Ortseingang-Ernst-Thälmann-Str.)		x	

Straße	Winterdienst-kategorie 1	Winterdienst-kategorie 2	Winterdienst-kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch	Fahrbahn Gemeinde	Gehweg/Gehgasse Anlieger
	Gemeinde	Gehweg Anlieger	
Schöneicher Weg			x
Schubertstraße			x
Schwarzer Weg (befestigter Teil)		x	
Schwarzer Weg (unbefestigter Teil)			x
Sebastian-Bach-Straße		x	
Seestraße (Elbestraße - Tasdorfer Straße)		x	
Seestraße (Elbestraße - Frankfurter Chaussee)			x
Senitzstraße		x	
Senefelder Straße			x
Siegfriedring			x
Sommerweg			x
Sperlinsgasse		x	
Spitzwegstraße			x
Spreestraße (Rüdersdorfer Str. - nördliches Ortsende)		x	
Spreestraße (Am Krümmen See - Rüdersdorfer Straße)			x
Straße an der Bahn			x
Tannenweg			x
Tasdorfer Straße		x	
Taubenstraße			x
Thomas-Mann-Straße		x	
Tieckstraße	x		
Triftweg			x
Tulpengasse			x
Uhlandstraße		x	
Ulmenstraße (Lindenallee - Verbindungsweg)		x	
Ulmenstraße (Verbindungsweg - Ende)			x
Veilcheneck			x
Verbindungsweg		x	
Verdrießstraße		x	
Vogelbeerstraße		x	
Vogelsdorfer Straße			x
Voigtstraße			x
Waldstraße		x	
Waldweg			x
Walter-Kollo-Straße		x	
Wankelstraße (Fredersdorfer Chaussee - Zeppelinstraße)		x	
Wankelstraße (Zeppelinstraße - Ortsende)			x

Straße	Winterdienst-kategorie 1	Winterdienst-kategorie 2	Winterdienst-kategorie 3
	Fahrbahn und Gehweg durch	Fahrbahn Gemeinde	Gehweg/Gehgasse Anlieger
	Gemeinde	Gehweg Anlieger	
Weberstraße			x
Weidenweg			x
Weingartnerstraße			x
Werderstraße			x
Weserstraße (Mainstraße - Birkeneck)*		x	
Weserstraße (Elbestraße - Mainstraße)			x
Wiesengrund			x
Wiesenweg		x	
Wilhelm-Busch-Straße			x
Zeppelinstraße (Zillestr. - Wankelstraße)		x	
Zeppelinstraße (Wankelstraße - Ortsende)			x
Zillestraße		x	
<b>Parkplätze</b>			
Parkplatz S-Bahnhof Nord-Ost		x	
Parkplatz S-Bahnhof Nord-West		x	
Parkplatz S-Bahnhof Süd		x	
Parkplatz Schule Tieckstraße		x	
Parkplatz Schäferplatz		x	
Parkplatz Friedhof Nord		x	
Parkplatz Rathaus		x	
<b>Sonstige Plätze</b>			
Busschleife Am Bahnhof		x	
Bahnhofsvorplatz Nord	x		
Bahnhofsvorplatz Süd	x		



## BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. Mai 2010 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan BP 26 „Bebauungsplan zwischen

Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße“

für das Gebiet Block 228 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg vom 23. August 2010, AZ 01656-10-25 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Damit wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab sofort

im Bürgerbüro, Rathaus, OT Fredersdorf-Nord, Lindenallee 3, während der Öffnungszeiten

Montag 9.00-14.00Uhr

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-16.00 Uhr

Freitag 9.00-12.00 Uhr

und im Fachbereich 3, Verwaltungsstandort Vogelsdorf, Frankfurter Chaussee 56 (Industriestraße) während der Öffnungszeiten

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-16.00 Uhr

und im Internet unter [www.fredersdorf-vogelsdorf.de](http://www.fredersdorf-vogelsdorf.de) einsehen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

*Fredersdorf-Vogelsdorf, 26. August 2010*

*Dr. Uwe Klett  
Bürgermeister*

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntV und gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf an.

*Fredersdorf-Vogelsdorf, den 27. August 2010*

*Dr. Uwe Klett  
Bürgermeister*

## BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über den Bebauungsplan BP 26 „Bebauungsplan zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße“ der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16. September 2010 beschlossene Bebauungsplan

BP 26 der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf für das Gebiet Gemarkung Fredersdorf, Flur 3, zwischen

Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab sofort

im Bürgerbüro, Rathaus, OT Fredersdorf-Nord, Lindenallee 3, während der Öffnungszeiten

Montag 9.00-14.00Uhr

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-16.00 Uhr

Freitag 9.00-12.00 Uhr

und im Fachbereich 3, Verwaltungsstandort Vogelsdorf, Frankfurter Chaussee 56 (Industriestraße) während der Öffnungszeiten

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-16.00 Uhr

und im Internet unter [www.fredersdorf-vogelsdorf.de](http://www.fredersdorf-vogelsdorf.de) einsehen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

*Fredersdorf-Vogelsdorf, 17. September 2010*

*Dr. Uwe Klett  
Bürgermeister*

## B e s c h l u s s b l a t t zur BV/0519

Bebauungsplan BP 26 „Bebauungsplan zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße „-Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: BE-BV/0519-2010 der Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 16.09.2010

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während der öffentlichen Auslage des Entwurfs des Bebauungsplanes BP 26 „Bebauungsplan zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße“ bei der Gemeinde eingegangen sind, hat die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan BP 26 „Bebauungsplan zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße“ für das Gebiet Gemarkung Fredersdorf, Flur 3, zwischen Platanen-, Pohl-, Kreuer-, Petershagener und Karl-Marx-Straße in der Fassung vom 16. August 2010 als Satzung.
3. Die Begründung in der Fassung vom 16. August 2010 wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss für den Bebauungsplan alsdann ortsüblich bekannt zumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Plan Auskunft verlangt werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

### Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums 3

Davon anwesend 19

Ja-Stimmen 11	Nein-Stimmen 7	Stimmenthaltung 1
Hr. Neuber,	Hr. Lindner,	Fr. Werner,
Hr. Dr. Puls,	Fr. Lindner,	
Fr. Dinc	Hr. Schmidtke,	
Hr. Dr. Völter,	Hr. Lindenberg,	
Hr. Dr. Klett,	Hr. Depolt,	
Hr. Heiermann,	Hr. Szczes,	
Hr. Sept,	Hr. Pohl,	
Hr. Dr. Nagel,		
Hr. Thamm,		
Fr. Tolsdorf,		
Hr. Häcker		

## Impressum

<b>Herausgeber:</b>	Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Der Bürgermeister
<b>Auflage:</b>	5.850
<b>Erscheinungsweise:</b>	monatlich
<b>Satz:</b>	punctum - Die Werbemacher, Busentscher Weg 32, 15370 Fredersdorf Tel. (033439 / 760 37)
<b>Druck &amp; Vertrieb:</b>	Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG Kellenspring 6/ 15230 Frankfurt (Oder)
<b>Redaktionsschluss:</b>	<b>28. September 2010</b>
<b>Abonnement:</b>	Kostenlose Zustellung an alle erreichbaren Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Gemeindeverwaltung Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3, 15378 Fredersdorf-Vogelsdorf, kostenfrei abgeholt werden oder gegen Zusendung eines mit 1,45 Euro frankierten Briefumschlag je Ausgabe angefordert werden.

# Ende des amtlichen Teils

## Laubentsorgung 2010/2011 im Bereich des öffentlichen Straßenraumes in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf:

Die Laubentsorgung für die Bäume im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde wird in Kooperation zwischen dem Bürger, der Gemeindeverwaltung und einer Entsorgungsfirma durchgeführt.

### Wer hat welche Pflichten:

Gemäß Straßenreinigungssatzung ist das im Herbst herab gefallene Straßenbaumlaub durch den Reinigungspflichtigen in Säcke zu füllen und neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die Gemeinde abzulagern. **Die Säcke sind durch den Reinigungspflichtigen zu beschaffen.**

Die **Aufgabe des Anliegers (Reinigungspflichtiger)** ist es, das **Laub der Straßenbäume im öffentlichen Straßenraum** zusammen zu harken, anschließend in die 120-Liter-Laubsäcke zu füllen und den Sack zu verschließen.

Im Unterschied zu den letzten Jahren gibt es eine grundsätzliche Änderung: **Die Säcke müssen gemäß Satzung vom Anlieger selbst besorgt werden und werden nicht von der Gemeinde bereitgestellt.** Es können dabei alle handelsüblichen 120 l-Plastiksäcke verwendet werden.

Die **Aufgabe der Gemeinde und der Entsorgungsfirma** besteht in der Abfuhr und der Entsorgung des angefallenen Laubes.

Loses, nur zusammengeharktes Laub kann **nicht** durch die Gemeindeverwaltung bzw. durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Die Durchführung der Laubentsorgung im öffentlichen Straßenraum erfolgt gem. Tourenplan vorrangig in den Monaten Oktober bis Dezember 2010. Die letzte Tour findet in der 2.- 4. KW 2011 statt. Sollte aufgrund extremer Witterung Anfang Januar die Entsorgung nicht möglich sein, wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

### Was ist zu beachten:

1. Es können nur Laubsäcke entsorgt werden, die maximal 2 m von der Fahrbahnkante entfernt platziert werden, da Gehwege, Grünflächen usw. auf grund der hohen Masse des Fahrzeuges nicht befahren werden dürfen.
2. Die befüllten 120-Liter-Plastiksäcke müssen zur Abholung verschlossen sein.
3. Die Laubsäcke müssen bis zum Montagmorgen der jeweiligen Kalenderwoche 6:00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt werden. Nur so ist die Entsorgung gesichert.
4. Es können keine Laubsäcke entsorgt werden, die mit anderen Materialien als Laub von Straßenbäumen befüllt sind (auch keine Mischung); z.B.:
  - Befüllung mit Astwerk oder Heckenschnittmaterial
  - Befüllung mit Eicheln, Bucheckern oder Kastanien
  - Befüllung mit Sand, ...

Bei auftretenden Problemen und sachdienlichen Anmerkungen steht Ihnen das Bürgerbüro Tel. 033439/835-38 oder im Fachbereich III, Herr Gawenda zur Verfügung (Tel.: 033439/835-11).

### Weitere Hinweise:

Für Laub, welches auf privaten Grundstücken anfällt, gibt es die Entsorgungsmöglichkeit auf dem eigenen Kompost oder die Möglichkeit zur Entsorgung über die Grünabfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO).

Im Rahmen dieser kostenpflichtigen Grünabfallsammlung können überschüssige Laubmengen, die die Grundstückseigentümer/Grundstücksnutzer nicht selbst kompostieren können und nicht von den Straßenbäumen stammen, entsorgt werden. Laubsäcke und Banderolen müssen käuflich erworben werden. Die Durchführung erfolgt über die Firma ALBA Wriezen GmbH, in 16269 Wriezen, Schulzendorfer Straße 13 (Tel.: 033456-479-0) und ist im Abfallkalender 2010 bekanntgegeben. Hier sind auch detaillierte Angaben zu Tourterminen und Abgabestellen verzeichnet.

## Tourenplan

### Laubentsorgung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf für 2010/2011 und 2011/ 2012

#### Für Saison 2010/2011

Fredersdorf Nord	Fredersdorf Süd	Vogelsdorf
42. KW 2010	44. KW 2010	46. KW 2010
48. KW 2010	49. KW 2010	50. KW 2010
2. KW 2011	3. KW 2011	4. KW 2011

#### Für Saison 2011/2012

Fredersdorf Nord	Fredersdorf Süd	Vogelsdorf
42. KW 2011	44. KW 2011	46. KW 2011
48. KW 2011	49. KW 2011	50. KW 2011
2. KW 2012	3. KW 2012	4. KW 2012

*Fachbereich III  
SG Laubentsorgung*

## Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, in einem öffentlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 23 BbgNatSchG den Schutz von Bäumen als Naturdenkmale

- a) zu bestätigen und neu zu regeln,
- b) aufzuheben sowie
- c) neu festzusetzen.

Die von der geplanten Rechtsverordnung betroffenen Bäume stehen bzw. standen in sämtlichen zum Landkreis Märkisch-Oderland gehörenden Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Neutrebbin, Golzow, Rehfelde und Waldsiedersdorf.

Der Entwurf der geplanten Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Lagepläne und Erläuterungen werden in der Zeit vom **08. November 2010 bis einschließlich 08. Dezember 2010** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt

- I. in folgender Dienststelle des Landkreises Märkisch-Oderland:  
Landkreis Märkisch-Oderland  
Fachbereich III  
Umweltamt  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Puschkinplatz 2  
15306 Seelow
- II. auf den Seiten des Landkreises Märkisch-Oderland im Internet unter „Aktuelles“ (<http://www.maerkisch-oderland.de/molaktuelles/index.php>)
- III. bei den Verwaltungen der betroffenen amtsfreien Gemeinden und der betroffenen Ämter im Sinne des § 133 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf).

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. Satz 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Märkisch-Oderland**

**Fachbereich III**

**Umweltamt**

**- Untere Naturschutzbehörde -**

**Puschkinplatz L2**

**15306 Seelow**

oder den anderen oben genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der vorbringenden Person enthalten. Bei grundstücksbezogenen Bedenken und Anregungen sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche angegeben werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind nach I 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd bleiben von der Veränderungssperre unberührt.

Sieht der Entwurf der Rechtsverordnung vor, dass für bestimmte Bäume eine bestehende Schutzverordnung aufgehoben und nicht durch eine neue ersetzt werden soll, unterliegen diese Bäume keiner Veränderungssperre; auf sie sind die Regelungen der jeweiligen bestehenden Schutzverordnung bis zum In-Kraft-Treten der neuen Schutzverordnung nicht mehr anzuwenden.

*G. Schmidt  
Landrat*

## Impressum

<b>Herausgeber:</b>	Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Der Bürgermeister
<b>Auflage:</b>	5.850
<b>Redaktionell verantwortlich</b>	Gemeindeverwaltung Fredersdorf-Vogelsdorf
<b>Erscheinungsweise:</b>	monatlich
<b>Satz:</b>	punctum - Die Werbemacher, Busentscher Weg 32, 15370 Fredersdorf Tel. (033439 / 760 37)
<b>Druck &amp; Vertrieb:</b>	Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG Kellenspring 6/ 15230 Frankfurt (Oder)
<b>Redaktionsschluss:</b>	<b>28. September 2010</b>